



Richtlinie Futterzukauf in Kraft

Das Land Brandenburg unterstützt den Futtermittelzukauf zur Versorgung der Tierbestände (Rinder, Schweine, Schafe).

- ▶ antragsberechtigt sind Landwirtschaftsbetriebe mit einer Größe von mind. 8 ha
- ▶ 2018 müssen Ertragseinbußen bei mindesten einer der Kulturen Mais und sonstigem Ackerfutter, Winterweizen, Gerste, Sommergetreide einschließlich Stroh und /oder Grünland entstanden sein
- ▶ der Naturalertrag 2018 muss in der Summe der zuvor genannten Kulturen mindestens 30% unter dem Durchschnitt der vorangegangenen 3 Jahre liegen
- ▶ der Zukauf von Futtermitteln 2018 muss mindestens um 20% höher im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen 3 Jahre liegen
 - der Zukauf von Futtermitteln ist mit **bezahlten** Rechnungen ab 01.08.2018 (Zahlungen) zu belegen
- ▶ es kann ein Zuschuss von bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben gewährt werden, maximal 15.000 €
- ▶ die Antragsunterlagen sind formgebunden, einschließlich Prüfvermerk des zuständigen Amtes für Landwirtschaft bis zum **15.10.2018** bei der Bewilligungsbehörde (LELF) einzureichen
- ▶ nähere Einzelheiten und Antragsunterlagen sind nachfolgendem Link zu entnehmen:

<https://lelf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.609221.de>